

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Allerthal-Werke AG

Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats der

Allerthal-Werke AG,
Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland,

zu der am 02. Oktober 2012 veröffentlichten Änderung
des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots
in Form eines Teilangebots (Barangebot)

der

Scherzer & Co. Aktiengesellschaft,
Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland,

an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft zum Erwerb von bis zu
274.161 auf den Inhaber lautenden Stückaktien
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit der
ISIN DE0005034201 (WKN 503420)

1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Scherzer & Co. Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln („**Scherzer**“) hat am 26. Juli 2012 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die am 25. Juli 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) genehmigte Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Scherzer-Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Teilerwerbsangebot der Scherzer (das „**Scherzer-Teilerwerbsangebot**“) an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln („**Allerthal-Werke AG, Allerthal**“), veröffentlicht. Das Scherzer-Teilerwerbsangebot ist an sämtliche Aktionäre der Allerthal-Werke AG (die „**Allerthal-Aktionäre**“ und jeweils einzeln ein „**Allerthal-Aktionär**“) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 274.161 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Allerthal-Werke AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR, ISIN DE0005034201, WKN 503420 (die „**Allerthal-Aktien**“ und jeweils einzeln eine „**Allerthal-Aktie**“), zu einem Kaufpreis von 9,00 EUR in bar je Allerthal-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal haben am 06. August 2012 eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Scherzer-Teilerwerbsangebot abgegeben, die am 10. August 2012 durch eine ergänzende gemeinsame Stellungnahme ersetzt wurde („**Gemeinsame Stellungnahme**“). Die Gemeinsame Stellungnahme wurde im Internet unter der Adresse www.allerthal.de und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

Die Scherzer hat am 02. Oktober 2012 eine Änderung des Scherzer-Teilerwerbsangebots gemäß den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 („**Scherzer-Angebotsänderung**“) durch eine Hinweisbekanntmachung hierüber im elektronischen Bundesanzeiger mit Bekanntgabe im Internet unter <http://www.scherzer-ag.de> veröffentlicht. Unverzüglich nach Erhalt der Scherzer-Angebotsänderung hat der Vorstand der Allerthal-Werke AG die Scherzer-Angebotsänderung dem Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG zugeleitet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG sind gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG verpflichtet, jeweils eine begründete Stellungnahme zum Scherzer-Teilerwerbsangebot und zu jeder Änderung des Scherzer-Teilerwerbsangebots abzugeben. Dieser Verpflichtung kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat durch diese Stellungnahme zur Teilangebotsänderung („**Stellungnahme zur Scherzer-Änderung**“) nach.

Alle in dieser Stellungnahme zur Scherzer-Änderung enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für Vorstand und Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zur Scherzer-Änderung verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Die in der Stellungnahme zur Scherzer-Änderung enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme zur Scherzer-Änderung allerdings wieder ändern. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Stellungnahme zur Scherzer-Änderung übernehmen.

Diese Stellungnahme zur Scherzer-Änderung betrifft nicht das gesamte Scherzer-Teilerwerbsangebot, sondern lediglich den durch die Scherzer-Angebotsänderung geänderten Teil des Scherzer-Teilerwerbsangebots. Sie ist deshalb im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Stellungnahme zu lesen.

Die Stellungnahme zur Scherzer-Änderung wird gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse www.allerthal.de und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

2. Änderung des Scherzer-Teilerwerbsangebots

Gemäß Ziffer 6 der Angebotsunterlage beträgt der Angebotspreis 9,00 EUR je Allerthal-Aktie und wird ausschließlich als Geldleistung in Euro angeboten. Scherzer hat sich entschlossen, den Angebotspreis um 0,50 EUR auf 9,50 EUR zu erhöhen. Scherzer bietet nunmehr an, bis zu insgesamt 274.161 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft (ISIN DE0005034201 / WKN 503420) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots damit verbundener Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte), zu einem Kaufpreis je Allerthal-Aktie in Höhe von

9,50 EUR (in Worten Neun Euro und fünfzig Cent)

in bar (die „Erhöhte Gegenleistung“ oder der „Erhöhte Angebotspreis“) nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der Scherzer-Angebotsunterlage zu erwerben.

3. Verlängerung der Annahmefrist

Aufgrund der Änderung des Scherzer-Teilerwerbsangebots verlängert sich die ursprünglich bis zum 04. Oktober 2012 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dauernde Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei Wochen und endet nunmehr am 18. Oktober 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

4. Rücktrittsrechte

Scherzer weist in der Scherzer-Angebotsänderung darauf hin, dass die Allerthal-Aktionäre, die das Scherzer-Teilerwerbsangebot vor Veröffentlichung der Scherzer-Angebotsänderung angenommen haben, gemäß §§ 21 Abs. 4, Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG jederzeit von ihrer Annahme des Scherzer-Teilerwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 4 der Scherzer-Angebotsunterlage verwiesen.

Allerthal-Aktionäre, die das Scherzer-Teilerwerbsangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Scherzer-Teilerwerbsangebots den Erhöhten Angebotspreis zu erhalten. Die Zahlung des Erhöhten Angebotspreises erfolgt an alle Allerthal-Aktionäre, die das Scherzer-Teilerwerbsangebot bereits angenommen haben und ihr Rücktrittsrecht nicht ausüben oder es nach der Scherzer-

Angebotsänderung nach Maßgabe der Bestimmungen der Scherzer-Angebotsunterlage noch annehmen.

Scherzer weist weiterhin darauf hin, dass in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 3 WpÜG und gemäß Ziffer 4.4 (iii) der Angebotsunterlage der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für deren konkurrierendes Erwerbsangebot für Aktien der Allerthal (das „**Balaton-Teilerwerbsangebot**“) auch die Allerthal-Aktionäre, die das Balaton-Teilerwerbsangebot vor der Veröffentlichung der Scherzer-Angebotsänderung angenommen haben, jederzeit von ihrer Annahme des Balaton-Teilerwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten können. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zu dem Balaton-Teilerwerbsangebot veröffentlichte Angebotsunterlage verwiesen.

5. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Allerthal-Aktien sind, das Scherzer-Teilerwerbsangebot anzunehmen.

Der Alleinvorstand der Allerthal-Werke AG, Herr Alfred Schneider, hielt zum Zeitpunkt der Stellungnahme zur Scherzer-Änderung Aktien an der Allerthal-Werke AG. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme zur Scherzer-Änderung hat Herr Schneider sich noch nicht entschieden, ob und ggf. in welchem Umfang er Allerthal-Aktien im Rahmen des Scherzer-Teilerwerbsangebots andienen wird oder nicht.

Darüber hinaus hält Herr Schneider Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind. Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Scherzer-Teilerwerbsangebots.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Herr Veit Paas, hält zum Zeitpunkt der Stellungnahme zur Scherzer-Änderung Aktien an der Allerthal-Werke AG.

Bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme zur Scherzer-Änderung hat Herr Paas sich entschieden, keine Allerthal-Aktien im Rahmen des Scherzer-Teilerwerbsangebots anzudienen.

Darüber hinaus hält Herr Paas Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind. Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Scherzer-Teilerwerbsangebots.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats halten weder unmittelbar noch mittelbar Aktien an der Allerthal-Werke AG.

6. Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal begrüßen den Erhöhten Angebotspreis ausdrücklich. Trotz der Erhöhung halten Vorstand und Aufsichtsrat jedoch an ihrer in der Gemeinsamen Stellungnahme formulierten Auffassung fest, dass das Scherzer-Teilerwerbsangebot unattraktiv ist, wenn man den Erhöhten Angebotspreis mit dem ausgewiesenen Eigenkapital je Aktie zuzüglich der stillen Reserven zuzüglich potentieller zukünftiger Mehrergebnisse aus Abfindungsergänzungsansprüchen vergleicht.

Ebenso halten Vorstand und Aufsichtsrat an ihrer in der Gemeinsamen Stellungnahme formulierten Auffassung fest, dass das Scherzer-Teilerwerbsangebot für Aktionäre, die mit größeren Stückzahlen einen Ausstieg aus der Gesellschaft suchen, die Gelegenheit eröffnet mit einem vorab kalkulierbaren

Abschlag größere Stückzahlen zu verkaufen. Für Aktionäre mit dieser Absicht ist das Scherzer-Teilerwerbsangebot wegen der Erhöhung noch attraktiver geworden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG wollen den Aktionären der Allerthal-Werke AG aus den in der Gemeinsamen Stellungnahme genannten Gründen weiterhin keine Handlungsempfehlung in Bezug auf das Scherzer-Teilerwerbsangebot geben.

Die Stellungnahme zur Scherzer-Änderung wird vom Vorstand der Allerthal-Werke AG getragen.

Im Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG wurde diese Stellungnahme zur Scherzer-Änderung bei einer Gegenstimme mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Köln, 05. Oktober 2012

Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat